

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenpl. 5
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Günther Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-15.130/0032-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMWF; Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 33 (§ 21 Abs. 6a) iVm Z 37 (§ 21 Abs. 8):

Unklar scheint der Zusammenhang zwischen den beiden angeführten Regelungen: Gilt § 21 Abs. 6a nur im Fall der „ordentlichen“ Wahl oder Bestellung des Universitätsrates oder hat diese Bestimmung auch Bedeutung – und wenn ja, welche? – für den Fall der Nachbesetzung während der Funktionsperiode?

Zu Z 41 (§ 21 Abs. 15):

Um das in den Erläuterungen ausgewiesene Ziel der vorgeschlagenen Regelung, nämlich die Teilnahme der Betriebsratsvorsitzenden zu gewährleisten, zu erreichen, muss das „jedenfalls“ in den ersten Satzteil eingefügt werden und nicht in den zweiten Satzteil, wie vorgesehen. Der Satz müsste richtigerweise lauten: „Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind **jedenfalls** zu allen Sitzungen einzuladen und sind ~~jeden-~~



~~falls~~ im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.“

Zu Z 89 (§ 45 Abs. 5):

Gem. § 45 Abs. 5 letzter Satz sollen nunmehr Arbeitsverhältnisse, die auf einer von der Bundesministerin oder vom Bundesminister aufgehobenen Entscheidung eines Universitätsorgans beruhen, mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides enden.

Soweit diese Arbeitsverhältnisse dem Arbeitsrecht unterliegen, bestehen gegen diese Bestimmung insofern verfassungsrechtliche Bedenken, als zivilrechtliche Verträge grundsätzlich nicht nachträglich durch einen ergangenen Bescheid aufgehoben werden können. Die Möglichkeiten, derartige Verträge aufzulösen, ergeben sich aus den Regelungen des Arbeitsvertragsrechts sowie in besonderen Fällen etwa aus den Bestimmungen der §§ 870ff ABGB. Wird die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses angestrebt, so steht insbesondere der Weg einer Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine offen. Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ex lege ist im Arbeitsvertragsrecht nicht vorgesehen.

Überdies bestehen massive rechtsstaatliche Bedenken gegen eine Konstruktion, wonach ein Fehlverhalten eines Universitätsorgans zu Lasten des/der betroffenen Arbeitnehmer/innen gehen kann, insbesondere wenn diesen in einem diesbezüglichen Verfahren keine Parteistellung zukommt.

Die gegenständliche Bestimmung des § 45 Abs. 5 wird daher abgelehnt.

In formaler Hinsicht wird folgendes angemerkt:

- Einleitend ist die erfolgte **Einleitung** aller **Novellierungsanordnungen** mit einem „Z“ zu kritisieren!
- In der **Z 24** ist die Wortfolge „in Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15₂ und 16₂ werden angefügt:“ Teil der Novellierungsanordnung (NovAo) und daher kursiv auszuführen. Im Übrigen haben die beiden nachgestellten Punkte zu entfallen.



- In den NovAo der **Z 31 und 40** ist jeweils der Punkt nach der Zahl „21“ zu streichen.
- In der NovAo der **Z 63** ist beim Wort „Stichpunkt“ ein „r“ einzufügen.
- Am Ende der NovAo zu den **Z 71, 96 und 122** hat jeweils einer der beiden Doppelpunkte zu entfallen.
- In der NovAo der **Z 93** hat das Wort „Dem“ zu entfallen.
- In den **Z 94 und 95** ist jeweils nach dem Ausdruck „AbI.“ der Ausdruck „Nr.“ einzufügen.
- In der **Z 122** ist die Paragraphenbezeichnung „§ 86.“ fett auszuführen.
- Am Ende der **Z 124** ist ein Anführungszeichen anzufügen.
- • In der **Z 126** ist im § 93a Abs. 1 in der 2. Zeile beim Wort „weisungsfrei“ ein „e“ anzufügen.

Im **Vorblatt** ist

- in der vorletzten Zeile der ersten Seite das Wort „Wettbewerbbefähigkeit“ richtig zu stellen;
- im vorletzten Abschnitt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ ist in der ersten Zeile die Ziffer „5“ durch eine „2“ zu ersetzen und in der zweiten Zeile nach dem Ausdruck „Abs.“ ein Leerzeichen einzufügen.

Im **Besonderen Teil** der Erläuterungen ist

- in den Erläuterungen „Zu Z 2“ der neue § 64a aufzunehmen;
- in der Überschrift „Zu Z 63“ vor dem Ausdruck „Abs.“ ein Leerzeichen einzufügen;
- • im Text „Zu Z 109“ in der vorletzten Zeile beim Wort „Prüfungkommission“ ein „s“ einzufügen.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 11.08.2008

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl



Elektronisch gefertigt.

